

# Merkblatt zur Promotion an der Fakultät für Gesundheit für Dr. med. und Dr. rer. medic. und Dr. med. dent.

Immatrikulation:

## Information an Doktoranden zur Datenaufnahme in UWE

Immatrikulation im Studierendensekretariat: Nach Erhalt des Doktorandenstatus durch das Promotionsbüro.

Doktoranden, die den Doktorandenstatus erstmals **nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Immatrikulationsordnung von November ´12** erhielten oder erhalten, müssen sich für die gesamte Dauer der Promotion einschreiben.

Wenn Sie bereits während Ihres Studiums an der UW/H die Promotion beginnen, bitten wir Sie, sich ab dem Semester nach der Exmatrikulation Ihres Studiums erneut als Promovend einzuschreiben.

Für Doktoranden, die den Doktorandenstatus **vor dem Inkrafttreten der Immatrikulationsordnung November ´12** erhielten, besteht die Regelung, dass sie sich mindestens ein Semester immatrikulieren müssen.

Beginnt der Doktorand die Promotion während er eingeschriebener Student der UW/H ist, ist eine zusätzliche Immatrikulation als Doktorand nicht erforderlich.

**Anleitung zur Datenaufnahme in UWE für Doktoranden, die bereits einen aktiven Account haben**  
(Sollten Sie Ihre Zugangsdaten nicht mehr kennen, schicken Sie eine Mail an das [bit-support@uni-wh.de](mailto:bit-support@uni-wh.de))

- Bitte gehen Sie auf die Startseite von UWE <https://uwe.uni-wh.de/campusonline/webnav.ini>
- Zur Anmeldung klicken Sie auf das Schlüsselsymbol (oben rechts)
- Loggen sich ein und
- Wählen bitte den Link „Bewerbungen“ aus (Mitte)
- Nun wählen Sie „Neue Bewerbungen erfassen“ (oben rechts)
- Folgen Sie der Onlinebewerbung
- Bitte wählen Sie unter der Rubrik Studiengangsauswahl den Studiengang aus.  
Danach werden sie gebeten die Hochschulzugangsberechtigung und die akademische Vorbildung einzugeben. Die akademische Vorbildung wird zur korrekten Ermittlung der Hochschulsemester benötigt. Aus diesem Grunde möchten wir Sie bitten, diese unbedingt vollständig einzutragen.
- Zum Abschluss Ihrer Bewerbung bestätigen Sie bitte Ihre gemachten Angaben indem Sie den Haken setzen
- Mit dem Klick auf „Senden“ wird Ihre Bewerbung elektronisch übermittelt. Eine Korrektur der Daten ist dann nicht mehr möglich. Sollten Sie noch Änderungswünsche haben, wenden Sie sich bitte an das Büro für akademische Angelegenheiten
- Den Antrag unterschreiben Sie bitte und senden diesen zusammen mit Ihren Immatrikulationsunterlagen an das Studierendensekretariat.

**Doktoranden, die noch keinen aktiven Account haben, finden eine Anleitung unter:**  
<http://www.uni-wh.de/studium/jetzt-bewerben/>

**Bearbeitungsgebühr für alle Promovenden ab 07.01.2014: 250 Euro**  
**Promotionsgebühren ab 07.01.2014: 1500 Euro**

Doktoranden, die hauptberuflich an der UW/H oder an einer kooperierenden Klinik angestellt sind, oder Doktorandinnen und Doktoranden, die einer neuen UW/H-Professorin oder eines neuen UW/H-Professors an die UW/H folgen oder eines neuen UW/H –Professors an die UWH folgen oder bereits bei Anmeldung zur Promotion eingeschriebene Studierende der UW/H sind, oder Doktorandinnen und Doktoranden, die die Dissertation innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden einreichen, gelten als interne Doktorandinnen und Doktoranden. Alle anderen sind externe Doktorandinnen und Doktoranden.

**Der Ablauf der Promotion erfolgt in 3 Phasen:**

- 1. Zulassung zur Promotion**
- 2. Eröffnung des Promotionsverfahrens**
- 3. Disputation**

**1. Zulassung zur Promotion**

Zur Zulassung zur Promotion muss die Promotionsvereinbarung vorgelegt werden. Diese muss vollständig ausgefüllt sein und eine detaillierte Projektbeschreibung enthalten, die eine Beurteilung durch die Promotionsbeauftragten erlaubt. Sie kopieren die Promotionsvereinbarung zweifach vor Einreichung. Eine behalten Sie und eine geben Sie bitte Ihrem Betreuer. Zeugnisse in Kopie von internen Promovenden sowie beglaubigte Zeugniskopien von externen Promovenden werden benötigt (Abiturzeugnis, Abschlusszeugnis ärztliche/zahnärztliche Prüfung sowie Approbation oder Abitur und Master/Diplom/Magister). Bei Versuchen am Menschen die Kopie des genehmigten Ethikantrags. Ggf. Arbeitsvertrag mit der UWH (Deckblatt mit Laufzeit) oder Mitteilung, dass Sie nicht an der UW/H angestellt sind. Erst nach Zulassung zur Promotion durch die Promotionsbeauftragten kann mit der Bearbeitung der Promotion begonnen werden.

Promotionsrecht haben Professoren/Professorinnen, habilitierte Mitglieder sowie Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen. Sie müssen Mitglied der Fakultät für Gesundheit der UW/H sein. Der Betreuer kann einen promovierten Mitarbeiter/in mit der Mitbetreuung des Promotionsvorhabens beauftragen.

**2. Eröffnung des Promotionsverfahrens**

Dr. med.:

Als Promovend kann jeder Absolvent der Medizin sowie jeder noch nicht in der Humanmedizin promovierte Arzt zugelassen werden. Voraussetzung zur Zulassung zum Promotionsverfahren ist der Nachweis der bestandenen ärztlichen Prüfung (Staatsexamen) oder eine an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule abgelegte, der ärztlichen Prüfung gleichwertigen Prüfung. Die Gleichwertigkeit der an der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule abgelegten Prüfung wird als gegeben angesehen, wenn der Kandidat in der

Bundesrepublik Deutschland als Arzt zugelassen ist. Ansonsten wird die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen durch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgelegt. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, ist durch den Promotionsbeauftragten eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen.

**Nachweis Gleichwertigkeitsanerkennung:  
Der Nachweis der Gleichwertigkeitsanerkennung bei ausländischen  
Bildungsnachweisen muss der Promotionsvereinbarung beigelegt werden.  
Adresse: <http://www.kmk.org/zab.html>**

Dr. rer. medic.:

Als Promovend zugelassen werden kann, wer den Nachweis über ein abgeschlossenes Studium mit einer Gesamtnote in der Regel besser als 2,5 in einem anderen, jedoch für den Bereich der Medizin, Zahnmedizin relevanten und Pflegewissenschaft Fach erbringt:

- a) Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als der des „Bachelor“ verliehen wurde oder
- b) Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern, das mit einer Gesamtnote in der Regel von besser als 2,5 abgeschlossen wurde und sich daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder Masterstudiengang im Sinne § 61 Abs. 2 Satz 2 HG.

**Nachweis Gleichwertigkeitsanerkennung:  
Der Nachweis der Gleichwertigkeitsanerkennung bei ausländischen  
Bildungsnachweisen außerhalb der EU muss der Promotionsvereinbarung  
beigelegt werden.**

Dr. med. dent.:

Als Promovend kann jeder Student der Zahnmedizin sowie jeder nicht in der Zahnmedizin promovierte Zahnarzt zugelassen werden. Voraussetzung zur Zulassung zum Promotionsverfahren ist der Nachweis der bestandenen zahnärztlichen Prüfung (Staatsexamen), oder eine an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule abgelegte, der zahnärztlichen Prüfung gleichwertige Prüfung. Die Gleichwertigkeit der an der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule abgelegten Prüfung wird als gegeben angesehen, wenn der Kandidat in der Bundesrepublik Deutschland als Zahnarzt zugelassen ist. Ansonsten wird die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen durch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgelegt. Sowie Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, ist durch den Promotionsbeauftragten eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen.

**Nachweis Gleichwertigkeitsanerkennung:  
Der Nachweis der Gleichwertigkeitsanerkennung bei ausländischen  
Bildungsnachweisen muss der Promotionsvereinbarung beigelegt werden.**

**Für die Eröffnung des Promotionsverfahrens sind folgende Unterlagen  
einzureichen:**

- Den Titel der Dissertation (Anschreiben);
- Eine Bestätigung des Betreuers des Promovenden zu dessen Einverständnis mit der vorliegenden Version der Dissertationsschrift und der Bereitschaft zur Übernahme des Erstgutachters,
- Zwei alternative Vorschläge des Betreuers für den Zweitgutachter, Der Zweitgutachter muss ein Hochschullehrer sein. Es kann auch ein externer Gutachter vorgeschlagen werden. Der Zweitgutachter darf nicht aus dem gleichen Institut wie der Erstgutachter kommen.
- Nachweis über die Zahlung der Bearbeitungsgebühr von 250 Euro zur Abdeckung des administrativen Aufwands der Promotionsangelegenheit nach Rechnungsstellung an den Promovenden,
- eine aktualisierte Darstellung des Lebens- und Bildungsganges in deutscher oder englischer Sprache
- Bescheinigungen über erbrachte Studienleistungen und abgelegte Prüfungen; (beglaubigte Kopien!) die bei der Zulassung als Promovend noch nicht nachgewiesen wurden,
- die Dissertation in 4-facher Ausfertigung (im Falle einer kumulativen Dissertation das entsprechende Äquivalent im Sinne von Absatz 2.2.4) sowie als Word Dokument in elektronischer Form (1 CD-Rom),
- eine Eidesstattliche Erklärung, dass der Promovend die Dissertation selbst und ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt hat, dass die Literatur, deren Ergebnisse in die Dissertation eingeflossen sind, vollständig angegeben ist sowie eine Erklärung, dass die Dissertation in dieser ohne ähnlicher Form bei keiner anderen Hochschule im Rahmen eines Promotionsgesuchs eingereicht wurde,
- eine Liste + Kopien der aus der Promotionsarbeit entstandenen Veröffentlichungen und Abstracts

### **Kumulative Dissertation**

- Eine kumulative Dissertation ist möglich, wenn die Arbeit in mindestens zwei Fachartikeln in referierten (peer-reviewed) Zeitschriften veröffentlicht ist und der Doktorand bei mindestens einer Publikation Erstautor ist.
- Eine kumulative Dissertation muss in gebundener Form vorgelegt werden. Der Dissertation muss eine Einleitung vorangestellt werden, die die übergeordnete Fragestellung und den Stand der Forschung deutlich macht. Ebenso sind die Ergebnisse in einer ausführlichen Form zu diskutieren. Die Länge der Einleitung bzw. der Diskussion soll 10-15 Seiten umfassen.

- Wurden die Publikationen von mehreren Autoren verfasst, muss der Beitrag aller Autoren in Bezug auf Inhalt und Umfang dargestellt werden. Diese Darlegung muss von allen Ko-Autoren durch Unterschrift bestätigt werden und wird separat eingereicht.
- Über die Annahme der kumulativen Dissertation entscheidet der Promotionsbeauftragte.

### **Beurteilung der schriftlichen Dissertation**

Erläuterung: Bei Vollständigkeit der Unterlagen beauftragt der Promotionsbeauftragte den Betreuer sowie einen der beiden vorgeschlagenen Zweitgutachter umgehend mit der Erstellung eines Gutachtens. Den Gutachtern wird eine Frist von acht Wochen für die Begutachtung zugestanden. Liegt nach dieser Frist ein Gutachten nicht vor, bestellt der Promotionsbeauftragte nach einmaliger schriftlicher Mahnung und weiteren zwei Wochen Frist den alternativen, vom Betreuer als Zweitgutachter vorgeschlagenen Gutachter.

Nach Eingang der beiden Gutachten liegt die Dissertation zwei Wochen im Dekanat bzw. Promotionsbüro der Fakultät für Gesundheit zur Einsicht aus. Innerhalb dieser Frist hat jeder Professor der Fakultät für Gesundheit der UW/H das Recht, sich gegenüber dem Promotionsbeauftragten gutachterlich zu äußern. Der Betreuer wird über diese Äußerung schriftlich in Kenntnis gesetzt. Die Gutachten müssen eine Empfehlung über die Annahme oder Ablehnung sowie einen Vorschlag für das Prädikat enthalten (s. PO 2.4.3). Sollten beide Gutachter das Prädikat „summa cum laude“ vorschlagen, fordert der Promotionsbeauftragte mit einer Frist von zwei Wochen ein externes Gutachten zur vorliegenden Dissertation an. Das Vorschlagsrecht für diesen externen Gutachter obliegt dem Promotionsbeauftragten unter Rücksprache mit dem Betreuer.

Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens erhält der/die Promovend/in eine schriftliche Bestätigung des Promotionsbeauftragten.

### **3. Disputation**

Der Promovend trägt die Thesen seiner Dissertation vor. Es folgt eine inhaltliche Diskussion des Vortrags. Den Vorsitz führt der Promotionsbeauftragte oder sein Stellvertreter.

Die anwesenden Hochschullehrer beraten über die Annahme und fassen mit den anwesenden Gutachtern einen Beschluss über die Benotung mit einfacher Mehrheit.

Der Promovend trägt in der Regel innerhalb von 15 Minuten die Thesen der Dissertation vor. Die unmittelbar anschließende Diskussion dient auch der Überprüfung der Selbständigkeit. Die Disputation ist universitätsöffentlich.

#### 4. Abschluss des Promotionsverfahrens

Erläuterung: Sind schriftliche und mündliche Promotionsleistungen angenommen worden, wird auf der Grundlage der Noten beider Gutachten und der Benotung der mündlichen Leistungen eine Gesamtnote festgelegt. Die Gesamtnote der Promotion setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der Noten beider Gutachten und der Disputation.

Nach dem Beschluss über die Promotion hat der Promovend/die Promovendin die Dissertationsschrift im Laufe von einem Jahr auf eigene Kosten drucken oder vervielfältigen zu lassen. ***Versäumt der Promovend/die Promovendin die ihm/ihr gestellte Frist, so erlischt für die Universität die Verpflichtung zur Aushändigung der Promotionsurkunde.***

Für die Drucklegung müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- 1 Belegexemplar und 11 CD Roms
- oder den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren (s. PO § 5)
- Abstract deutsch/englisch + 8 Schlagwörter
- (E-mail-Anmeldung: [diss.online@uni-wh.de](mailto:diss.online@uni-wh.de))
- Erklärung zur Druckfreigabe durch den Mentor
- Fragebogen für das Statistische Landesamt
- Immatrikulationsbescheinigung
- Überweisungsbeleg der Bearbeitungsgebühr

#### 5. Promotionsurkunde

Erläuterung: Hat der Promovend/die Promovendin alle Verpflichtungen erfüllt, so wird ihm/ihr die Promotionsurkunde ausgehändigt.

Die Promotionsurkunde kann bereits ausgehändigt werden, wenn der Druck der Dissertation nachweislich gesichert und die Gebühren entrichtet sind.

***Die Führung des Dokortitels vor Aushändigung der Urkunde ist unzulässig***